

**Beschlussvorlage- Nr. 461/16** öffentlich

Betreff: Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss</b>	<b>18.10.2016</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vorberatung Ortschaftsrat Biendorf</b>	<b>19.10.2016</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vorberatung Ortschaftsrat Wohlsdorf</b>	<b>19.10.2016</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Entscheidung Stadtrat</b>	<b>27.10.2016</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen**

Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

- Ja in Höhe von ca. 600.000 € sind in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 im Haushaltsplan zu veranschlagen bzw. als Rückstellung einzuplanen, weitere Haushaltsmittel können bis zur Abwicklung des Verbandes erforderlich sein.

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt: 30**

(ansonsten Protokolle im Intranet)

**Aufgestellt: Frau Ost**

**Amt: Rechtsamt**

**mitgezeichnet:** Dez II Herr Dittrich  
Dez I Frau Dr. Ristow

\_\_\_\_\_  
- Oberbürgermeister -

**Beschlusskontrolle**

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis:  
sofort nach Umsetzung

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Der Abwasserzweckverband Ziethetal, der im Gebiet der Ortsteile Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern für die Abwasserbeseitigung zuständig ist, soll aufgelöst werden. Die damit an die Mitgliedsgemeinden zurückfallende Aufgabe der Abwasserbeseitigung soll unmittelbar darauf an den Abwasserverband Köthen übertragen werden. Der Stadtrat hat über die Aufgabenübertragung zu beschließen.

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 02.07.2015 (BVL 198/15), geändert durch Beschluss vom 17.12.2015 (BVL 324/15) hatte der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) der Eingliederung des AZV Ziethetal in den Abwasserverband Köthen (AV Köthen) zugestimmt.

Wie sich bereits im Juni 2016 andeutete (siehe auch Informationsvorlage 092/16 zum Jahresabschluss 2013 des AZV Ziethetal, Stadtratssitzung am 23.06.2016), sind die Stadtratsbeschlüsse zur Eingliederung nicht mehr umsetzbar.

**Prüfung durch den Landesrechnungshof**

Seit Frühjahr 2016 prüfte der Landesrechnungshof den AZV Ziethetal und stellte erhebliche Mängel fest. In einer Informationsveranstaltung, an der ein Vertreter des zuständigen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, die Prüfer des Landesrechnungshofs, Vertreter der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamt, Vertreter der für den AZV Ziethetal zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises, Vertreter der für den AV Köthen zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, der Geschäftsführer des AV Köthen und Vertreter aller Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal teilnahmen, stellte das Landesverwaltungsamt mit Unterstützung der Prüfer des Landesrechnungshofs einen Vorschlag zur „Strukturänderung Abwasserzweckverband Ziethetal“ vor (Anlage 1 zu dieser BVL).

Die Prüfung des Landesrechnungshofs hat ergeben, dass beim AZV Ziethetal bereits seit den neunziger Jahren handelsrechtliche Spielräume in der Wirtschaftsführung so genutzt wurden, dass eine rechtssichere Gebührenkalkulation bis heute nicht möglich ist. Dies würde bei Eingliederung in den AV Köthen ohne vorherige komplette Aufarbeitung der Probleme des AZV Ziethetal bis zurück in die neunziger Jahre dazu führen, dass auch der AV Köthen keine rechtssichere Gebührenkalkulation erstellen könne.

Als gravierende Probleme wurden insbesondere aufgeführt:

- rechtswidrige Beitragskalkulationen aufgrund falscher Voraussetzungen,
- unzutreffende Annahmen der Geschäftsführung zu den Einnahmen (trotz Kalkulation fehlen rund 1 Mio. €),
- fehlende Nachkalkulationen, Unter- oder Überdeckungen der Gebühren wurden nicht ermittelt, daher erfolgte auch keine Verlustdeckung durch die Umlage, Umlage war nicht verlustdeckend, inzwischen ist Verjährung eingetreten,
- Grundpositionen wurden verändert, Abschreibungszeiten wurden nicht kontinuierlich gehalten, sondern drei Mal erheblich und nicht sachgerecht verändert
- Auflösung der Ertragszuschüsse abweichend von den Abschreibungszeiträumen.

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 beruhen ebenfalls teilweise auf diesen Grundlagen, so

dass sie für die tatsächliche Beurteilung der Lage des AZV Ziethetal nicht sicher herangezogen werden könnten.

Zudem fehlten beim AZV Ziethetal wichtige Unterlagen, so dass nicht alle Vorgänge nachvollzogen und korrigiert werden könnten. Eine korrekte Aufarbeitung der Probleme sei wahrscheinlich unmöglich.

Die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen wird aufgrund dieser Situation (siehe Anlage 1 und 2) und den sich daraus für den aufnehmenden Verband entstehenden Risiken nicht mehr empfohlen.

### **Vorschlag: Auflösung des AZV Ziethetal, Aufgabenübertragung an den AV Köthen**

Um die in die Zukunft wirkenden Probleme zu lösen, schlagen Landesrechnungshof und Landesverwaltungsamt vor, einen „Schnitt“ zu machen, indem man den AZV Ziethetal auflöst und sich hinsichtlich der Bewertung des AZV auf relativ grobe Zahlen einigt (siehe Anlage 1, Blatt „Ermittlung des Kaufpreises für das zu übernehmende Anlagevermögen“).

Bei der Auflösung eines Zweckverbandes fallen die Aufgaben, hier die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich des Rechts Satzungen zu erlassen, an die Mitgliedsgemeinden zurück. Der aufgelöste Zweckverband gilt bis zu seiner endgültigen Abwicklung, d. h. bis alle Geschäfte beendet sind, als fortbestehend.

Die Auflösung wird von der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal beschlossen. Die Kommunalaufsicht genehmigt die Auflösung.

Nach der Empfehlung des Landesrechnungshofs und des Landesverwaltungsamtes sollen die Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal für den Zeitpunkt, in dem die Auflösung wirksam wird, die Übertragung der Aufgaben und des Vermögens des AZV Ziethetal an den AV Köthen beschließen. Der AV Köthen ist nach derzeitigem Verhandlungsstand bereit, die Abwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen AZV Ziethetal zu übernehmen.

Vorteile dieser Variante sind:

- Der AV Köthen wird nicht Rechtsnachfolger des AZV Ziethetal und braucht die Probleme der Wirtschaftsführung im AZV nicht rückwirkend aufzuarbeiten,
- der AV Köthen übernimmt keine Risiken aus dem AZV Ziethetal,
- der AV Köthen kann für die Zukunft rechtssicher kalkulieren,
- die Abwasserbeseitigung für den Bereich des AZV Ziethetal kann zukünftig wirtschaftlich, kostendeckend und abgaberechtlich verträglich erfolgen.

Die Obere und die Unteren Kommunalaufsichtsbehörden haben mitgeteilt, dass sie die erforderlichen Genehmigungen erteilen werden.

Die Einzelheiten zur wirtschaftlichen Lage und zur Begründung der Empfehlung entnehmen Sie bitte aus den Anlagen 1 und 2.

### **Keine sinnvollen Alternativen**

Aus Sicht der Verwaltung gibt es zur empfohlenen Auflösung keine vernünftige Alternative.

Das Fortbestehen des AZV Ziethetal wird stetig weitere Verluste verursachen, die durch die

Kommunen zu decken sind, da insbesondere die Probleme der künftigen rechtssicheren Gebührenkalkulation voraussichtlich nicht lösbar wären.

Die Kündigung einzelner Mitglieder des AZV Ziethetal ist nach der Verbandssatzung nur aus wichtigem Grund möglich, wäre jedoch bei der vorliegenden Fallkonstruktion nicht genehmigungsfähig. Der Zweckverband stellt eine Solidargemeinschaft dar, die die Mitglieder auch in schlechten Zeiten nicht verlassen können.

Auch die anschließende gemeinsame Aufgabenübertragung auf den AV Köthen ist aus Sicht der Verwaltung alternativlos.

Die Stadt Bernburg (Saale) kann die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Wohlsdorf, Crüchern und Biendorf nicht selbst erfüllen, da ihr dazu die notwendigen Anlagen, das Fachwissen und das Personal fehlen.

Die theoretische Möglichkeit, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in unseren Ortsteilen auf den Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe zu übertragen, scheidet nach unserer Auffassung an Folgendem:

Übertragen nicht alle Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal gemeinsam die Aufgabe an den AV Köthen, muss eine ins Detail gehende Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens, der Schulden und des Personals erfolgen. Genau dies soll nach den Empfehlungen des Landesrechnungshofs und des Landesverwaltungsamtes vermieden werden, wie oben bereits ausgeführt wurde. Nach der (kaum umsetzbaren) Auseinandersetzungsregelung in der Verbandssatzung des AZV würde Bernburg (Saale) Eigentümer der Kläranlage in Crüchern und müsste anteilige Schulden übernehmen. Dies wäre kein Vorteil, da die anderen Mitgliedsgemeinden mit dem AV Köthen nicht auf die Nutzung der Kläranlage angewiesen sind - es ist technisch leicht möglich, das Abwasser zur Kläranlage in Köthen zu leiten. Die Nichtnutzung der vorhandenen Kläranlage in Crüchern durch ca. 80 % der bisher Angeschlossenen bis zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme wegen Verschleißes hätte zur Folge, dass Bernburg (Saale) bzw. die angeschlossenen Bernburger Bürger über Gebühren die Kosten allein tragen müsste. Es ist kaum vorstellbar, dass der Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe eine Anlage übernimmt, deren Kosten bereits jetzt für die Bürger 4,96 €/Kubikmeter betragen und bei einem gesonderten Abrechnungsgebiet für diese Bürger dann bezogen auf den Teil der Kläranlage verfünffacht werden müssten.

### **Aufgaben- und Vermögensübertragung auf den AV Köthen**

Zur Umsetzung der Auflösung und zur Aufgaben- und Vermögensübertragung sind vertragliche Regelungen zwischen den beiden beteiligten Zweckverbänden und den beteiligten Kommunen erforderlich.

Das Verhandlungsergebnis – den Entwurf des Aufgaben- und Vermögensübertragungsvertrages mit 5 Anlagen finden Sie in der Anlage 3.

In diesem Vertrag wird Folgendes geregelt:

- die Auflösung des AZV Ziethetal und die Aufgabenübertragung an den AV Köthen zum 01.01.2017 oder spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung der Übertragung; zu diesem Zweck wird auch die Verbandssatzung des AV Köthen geändert (siehe Anlage 1 zum Vertrag in der BVL-Anlage 3),
- die Rechtsfolge dieses Vorgehens für den AZV Ziethetal (Abwicklungsverband) und

- den AV Köthen (keine Gesamtrechtsnachfolge),
- der Kaufpreis für das Anlagevermögen des AZV Ziethetal (siehe Anlage 5 zum Vertrag in der BVL Anlage 3) und die Möglichkeit, den Kaufpreis durch die Übernahme und Umschuldung des noch verbleibenden Kreditvolumens und der Zinsswaps zu zahlen,
- die Übertragung von Nutzungsrechten an den AV Köthen für Anlagen der Abwasserbeseitigung,
- die Übertragung des Vermögens des AZV Ziethetal ohne vorherige Aufteilung an die Kommunen an den AV Köthen,
- die Regelung zum Personal des AZV Ziethetal,
- die Übernahme von Kosten, die durch die Abwicklung des AZV Ziethetal entstehen, durch diesen bzw. durch die Gemeinden, soweit eine Umlage erforderlich ist.

### **Abwicklung AZV Ziethetal**

Grundsatz bei der Übernahme der Aufgabe durch den AV Köthen ist, dass Sachverhalte, die nicht gebührenfähige Kosten verursachen, nicht in den AV Köthen hineinwirken dürfen. Solche Kosten wären sonst über die allgemeine Umlage zu finanzieren, die die bisherigen Mitglieder des AV Köthen dann im Verhältnis ihrer Mitgliedschaft mitbelasten würden. Es wurde daher für sämtliche derartige Sachverhalte im Vertrag eine Regelung formuliert, nach der sie durch AZV Ziethetal abgewickelt oder die Kosten durch ihn übernommen werden.

Sofern diese Kosten im AZV Ziethetal nicht durch die noch laufenden Einnahmen aus Abwasserbeseitigungsgebühren gedeckt werden können, werden sie von den Mitgliedskommunen als Umlage erhoben.

Für die Stadt Bernburg (Saale) ist mit Umlagen von ca. 600.000,- € zu rechnen, die möglichst in den nächsten beiden Jahren gezahlt werden sollen, um die Abwicklung des AZV Ziethetal schnell abschließen zu können.

### **Verbandsversammlung des AV Köthen**

Nach § 5 Abs. 3 der geplanten neuen Verbandssatzung des AV Köthen (vgl. Anlage 4) soll jedes Verbandsmitglied je angefangene 2.000 Einwohner einen Vertreter entsenden. Die Stadt Bernburg (Saale) hätte damit einen Vertreter.

### **Anlagen:**

- 1 – Strukturänderung Abwasserzweckverband Ziethetal
- 2 – Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 25.08.2016
- 3 – Entwurf Aufgabenübertragungs- und Vermögensübertragungsvertrag
- 4 – Entwurf Verbandssatzung AV Köthen nach der Aufgabenübertragung (6. Änderung)

**Beschlussvorschlag:**

Der Haushalts- und Finanzausschuss/  
der Ortschaftsrat Biendorf/  
der Ortschaftsrat Wohlsdorf  
empfiehlt dem Stadtrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt für die Ortsteile Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, frühestens zum 01.01.2017 nach §§ 6 Abs. 2 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserverband Köthen.
2. Zur Durchführung dieser Aufgabenübertragung wird der Oberbürgermeister ermächtigt, den im Entwurf anliegenden Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme abzuschließen.
3. Die Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal werden angewiesen, der Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal und dem im Entwurf anliegenden Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme in der Verbandsversammlung zuzustimmen.
4. Zum Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen für die Zeit ab dem Wirksamwerden der Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen bestellt die Stadt Bernburg (Saale) Herrn/Frau .....